

Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2002

(ABl. EKKPS S. 95)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Stiftungszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Stiftungsvermögen
§ 5	Organe der Stiftung
§ 6	Das Kuratorium
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung
§ 9	Stiftungs- und Vermögensverwaltung
§ 10	Satzungsänderung
§ 11	Auflösung
§ 12	Vermögensanfall
§ 13	Sprachliche Gleichstellung
§ 14	(Inkrafttreten)

Präambel

Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist Zeugnis von Glauben und christlicher Lebensgestaltung. Dieses Erbe ist zu bewahren und für die Gesellschaft lebendig zu halten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1Die Stiftung führt den Namen »Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (Kunst- und Kulturgutstiftung)«. 2Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts im Sinne von § 24 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. 3Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) 1Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt, zur Konservierung und zur Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes in der Kirchenprovinz Sachsen zu fördern. 2Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen, wo dieses den für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen nicht möglich ist. 3Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. 4Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen Stiftungen nicht möglich ist.

(2) Der Stiftungszweck wird namentlich verwirklicht durch:

- Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Konservierung und Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes,
- organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahmen,
- Hilfestellung für die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern,
- eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit durch Medien, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit,
- Einwerben von Zustiftungen und Spendenmittel,
- Aufbau und Betreuung von Förderkreisen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. 2Sie ist selbstlos tätig und

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 4Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie erhalten lediglich Ersatz der Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. 5Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Verfügung gestelltem Kapital von 1 000 000 DM (1 Million).
- (2) Stiftungsvermögen werden ferner finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, Gegenstände oder andere Vermögenswerte, die der Stiftung mit der entsprechenden Bestimmung übertragen werden und von dieser als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt werden.
- (3) 1Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise ertragbringend anzulegen, § 9, Absatz 2, Satz 1 bleibt unberührt. 2Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) 1Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens sowie andere Einnahmen, soweit diese nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind. 2Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken.
- (6) 1Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. 2Sie sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit der Dritte dies bestimmt hat.
- (7) Die Stiftung hat die Möglichkeit, sich an anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung zu beteiligen oder solche Institutionen selbst einzurichten.
- (8) 1Die Übernahme einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist zulässig. 2Sie bedarf der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

§ 6**Das Kuratorium**

Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
 2. ein von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu benennendes Mitglied,
 3. ein von der EKD zu benennendes Mitglied,
 4. ein vom Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu benennendes Mitglied.
 - 5.–7. drei weitere von der Kirchenleitung zu benennende Mitglieder, die Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur oder dem politisch gesellschaftlichen Leben sein müssen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 7 beträgt vier Jahre. ²Die erneute Benennung ist zulässig. ³Mitglieder des Kuratoriums müssen einer christlichen Kirche angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 2. Beschlüsse über Grundsätze der Stiftungsarbeit sowie über Förder- und Vergaberichtlinien,
 3. Beschluss des jährlichen Haushalts und Entlastung des Vorstandes,
 4. Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 6. Beschluss über die Auflösung der Stiftung
 7. Bestellung des Rechnungsprüfers
- (5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) ¹Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. ²Sofern mindestens zwei Mitglieder eine außerordentliche Sitzung wünschen, haben sie dieses schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden mitzuteilen. ³Dieser ernennt eine Sitzung an, deren Termin innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Sitzungsbegehrens liegen soll.

- (7) Der Vorstandsvorsitzende hat beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (8) 1Das Kuratorium kann zur Beratung einen Beirat einsetzen. 2Einzelheiten werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) 1Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines ein für Kunst- und Kulturgut zuständiger Referent des Konsistoriums ist. 2Dieser ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. 3Die anderen Mitglieder, von denen eines stellvertretender Vorsitzender ist, werden vom Kuratorium gemäß § 6 Abs. 4 gewählt. 4Von den Vorstandsmitgliedern soll eines ein wissenschaftlich und fachlich ausgewiesener Kunsthistoriker sein.
- (2) 1Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich berufen oder eingestellt werden. 2Die Berufung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt für fünf Jahre. 3Sofern ein hauptamtliches Vorstandsmitglied an Stelle eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes eingestellt wird, endet die Berufung des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds mit dem Eintritt des hauptberuflichen Vorstandsmitglieds.
- (3) 1Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, legt den Haushaltsentwurf dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. 2In eiligen Fällen entscheidet der Vorsitzende alleine. 3Seine Entscheidung ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist dem Kuratorium verantwortlich und legt ihm in einem Jahresbericht Rechenschaft nach Maßgabe von § 8 vor.
- (5) 1Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2Rechtsverbindliche Urkunden sind jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (7) 1Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis wiedergibt. 2Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 2Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 3In eiligen Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. 4Der Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- (9) Näheres zur Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 8

Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung ist bis zum 30. April eines Jahres für das vorangegangene Jahr vorzulegen. ²Er soll den Verlauf der wesentlichen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einer qualifizierten und autorisierten Person oder Institution zu prüfen und dem Bericht des Vorstandes beizufügen.

§ 9

Stiftungs- und Vermögensverwaltung

- (1) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
- (2) ¹Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen und in seinem Bestand zu erhalten, es sei den, dass ohne den Einsatz von Mitteln des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung gefährdet ist oder die Erreichung des Stiftungszweckes anders nicht möglich ist. ²Die Freigabe des Stiftungsvermögens unter den vorgenannten Umständen bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums, der festlegen muss, dass und unter welchen Umständen das Stiftungsvermögen eingesetzt werden kann und wie es mindestens in Höhe der Entnahme wieder aufzufüllen ist. ³Entsprechende Beschlüsse unterliegen der Stiftungsaufsicht.
- (3) Die Stiftung kann mit anderen Personen oder Institutionen Verwaltungsvereinbarungen abschließen.
- (4) ¹Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der Mittel zu treffen. ²Gegenüber dem Empfänger ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) ¹Für die Satzungsänderung bedarf es der schriftlichen Vorlage des Wortlautes der beabsichtigten Änderung sowie einer schriftlichen Begründung. ²Die Vorlage muss den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 3 Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung über die Satzungsänderung gefällt werden soll, zugehen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Stiftungsaufsichtsbehörde und ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Auflösung

(1) 1Für die Auflösung der Stiftung bedarf es eines schriftlichen Antrages mit schriftlicher Begründung, die den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung gefällt werden soll, zugehen muss. 2Der Entscheidung zur Auflösung müssen mindestens sechs Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.

(2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Stiftungsbehörde und ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12

Vermögensanfall

1Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. 2Die weitere Verwendung der Mittel soll dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

(Inkrafttreten)

